

---

 Der Vorstand, seine Bildung und seine Tätigkeit
 

---

Befristung der Amtszeit abgesehen zu werden, weil seit Neufassung des § 67 BGB im Jahre 1964 die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds nicht mehr zum Vereinsregister angemeldet werden muss (vgl. Rdn. 1096).

**hh)** Die Amtszeit muss nicht für alle Vorstandsmitglieder in gleicher Weise befristet sein. Sie kann für **jedes von mehreren** Vorstandsmitgliedern **gesondert** bestimmt, für den Vorstand also uneinheitlich festgelegt werden. So kann die Satzung vorsehen, dass ein bestimmter Teil der Vorstandsmitglieder in den ungeraden Kalenderjahren, der andere Teil in den geraden Jahren neu zu wählen ist. Sie kann auch anordnen, dass der 1. Vorsitzende alle 5 Jahre, der 2. Vorsitzende alle 4 Jahre, der Kassier alle 3 Jahre, der Schriftführer alle 2 Jahre zu wählen ist, oder ähnliche Regelungen treffen. Solche Regelungen haben den Vorteil, dass die Kontinuität der Vereinsleitung und Vereinsarbeit durch einen Vorstandswechsel nicht gestört wird, andererseits erschweren sie aber natürlich die Auswechslung des Vorstands bei Änderung der Mehrheitsverhältnisse im Verein. 261

### c) Abberufung des Vorstands

**aa)** Die Vorstandsbestellung ist **jederzeit widerruflich** (§ 27 Abs. 2 BGB, s. bereits Rdn. 256a). Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht (Rdn. 231), kann jederzeit die Bestellung des gesamten Vorstands (aller seiner Mitglieder) oder auch nur die Bestellung eines einzelnen (oder mehrerer) seiner Mitglieder widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt durch das für die Vorstandsbestellung zuständige Vereinsorgan<sup>49</sup>. Die Satzung kann die Zuständigkeit für die Vorstandsbestellung und den Widerruf aber auch verschiedenen Vereinsorganen übertragen (z.B. Bestellung durch die Mitgliederversammlung, Widerruf durch einen Ehrenausschuss oder Ältestenrat). Obliegt das Widerrufsrecht nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung, so kann diese unter Ausschaltung des zuständigen Vereinsorgans das Widerrufsrecht (auch aus wichtigem Grund<sup>50</sup>) nicht an sich ziehen. 262

**bb)** **Neuwahl** (Neubestellung) eines Vorstands ist zugleich Widerruf der Bestellung des bisherigen Vorstands. Sein Amt endet mit Beginn der Amtszeit des neuen Vorstands (Rdn. 254), sonach mit dessen Bestellung und Amtsannahme oder zu dem in der Satzung bestimmten anderen Zeitpunkt. Wenn über den Widerruf der Bestellung des bisherigen Vorstands (§ 27 Abs. 2 S. 1 BGB) und die Bestellung eines neuen Vorstands (Neuwahl, § 27 Abs. 1 BGB) in der Mitgliederversammlung **gesonderte Beschlüsse** gefasst werden, berührt die Nichtigkeit (dazu Rdn. 580 ff.) des Beschlusses 263

<sup>49</sup> BayObLG OLG 32, 330.

<sup>50</sup> Soergel/Hadding, Rdn. 17 zu § 27; Sauter/Schweyer/Waldner, Rdn. 268.